Vorwort.

Im Jahre 1855 erschienen die 'Wappen der löblichen Bürgerschaft Baden. Zürich, Lith. von J. Kull', auf 5 Tafeln insgesamt 54 Wappen ohne Text. Das Büchlein gehört heute zu den Seltenheiten. Es war daher begreiflich und zu begrüßen, daß nach dem Erscheinen des Aarauer Wappenbuches auch seitens der Stadt Baden eine ähnliche Veröffentlichung gewünscht wurde. Sie befolgt dieselben Grundsätze, bietet daher die Siegel und Wappen der in Baden bis 1798 verbürgerten Geschlechter und außerdem einiger Neubürger, derjenigen nämlich, die schon im Wappenbüchlein von 1855 enthalten waren, und zwar soweit sie durch folgende Quellen bezeugt sind:

1) die Siegel durch die im Stadtarchiv oder in andern Archiven liegenden Originale an oder auf Urkunden;

2) die Wappen durch

a) das sog. Schultheißenbuch. Es führt den Titel: 'Declaratio oder Erkhlerung vnndt kurtzer Bericht, wie vnndt welcher geßtalten ein herr Schuldetheiß der Statt Baden im Ergeüw jehrlichen elegiert vnndt erwellet, das Regiment beßetz vnndt was sonsten durch daß gantze Jahr ordinari zue thuen vnndt in dem Rath vorzuenemmen ist. Zue dem annderen befinden ßich aller der Herren Schuldtheißen Nammen vnndt Geßchlechter, auch ihre Eherenwappen, so diße Statt Baden von Anno 1348 biß auff jetzige Zeit ruemlich regiert haben, so uill immer möglich zue finden geweßen, auff daß fleißigist auß den alten Schrifften vndt Protocollen gezogen in dise form gebracht vndt beschriben durch Joannem Beatum Bodmaren, Kay: Not: Pub: vndt Stattschreibern der Statt Baden im Ergeuw, Anno M·DC·LXXII'. Aus der Dedicatio vom 2 1. 1672 ergibt sich, daß das Werkchen (Papier) seine Entstehung einer Anregung des Schultheißen Kaspar Dorer verdankt; die Einleitung bringt zuerst die 'Formb der Election vnndt Erwellung eines Schuldetheissen' samt dem 'Anfang der Regierung', sodann 'waß ordinari durch daß gantze jahr in dem Rath der Statt Baden vorzuenemmen vnndt von einem Monat zue dem anderen verhandlet werden soll' (zusammen 83 Seiten); es folgen das 'Eheren Zeichen der Statt Baden im Ergeüw' dh. zwei einander

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zugekehrte Wappenschilde der Stadt, überhöht von dem bekrönten Reichsschilde, mit zwei Löwen als Schildhaltern, deren einer ein Schwert, der andere den Reichsapfel hält, und endlich die Wappen der Schultheißen sauber in Farben ausgeführt (die 8 letzten von späterer Hand), insgesamt 60, worunter 39 verschiedene. Das Original ist im Besitz des Hrn. Architekten O. Dorer, eine Kopie mit 64 Wappen, indem 4 weitere nachgetragen wurden, im Besitz des Hrn. Eugen Steimer. Das sehr wertvolle Werk wird als 'Schultheißenbuch' angeführt werden. Eine Vorarbeit dazu ist das größere Schultheißenverzeichnis (unten m);

b) ein Fragment eines Badener Wappenbuches des 18. Jahrhunderts im Besitz des Hrn. Eug. Steimer, das zuerst die lebenden, dann die ausgestorbenen Geschlechter bezw. deren Wappen brachte. Erhalten sind von den lebenden Nr. 31—48 (Leimgruber, Mäder, Müller, Nieriker, Öderlin, Scherer, Schnebly, Schnorff, Schwend, Senn; Stam, Saurer, Surlaulin, Treyer, Wanger; Wegman, Weys und Zimerman) und von den ausgestorbenen Nr. 1 und 2 (ab Angelloch — nicht ausgeführt — und ab Ägeri); jede Quartseite enthält fünf Wappen in farbiger Ausführung. Das Fragment wird als Ms. Steimer angeführt werden;

c) die Wappenbücher Hans Ulrich Fischs von 1621 (Ms. H I 5 der Universitätsbibliothek Basel = HUFisch 1621) und 1634 (Ms. M 234 fol. der Bürgerbibliothek Luzern = HUFisch 1634);

d) ein früher im Besitze des Goldschmieds Karl Bossard in Luzern befindliches handschriftliches Wappenbuch von c. 1655 nach der von Hrn. Major G. von Vivis gemachten und mitgeteilten Kopie (vgl. Schweiz. Archiv f. Heraldik XIV [1900] 151); es wird angeführt als AargWB c. 1655;

e) die Wappen der Gartengesellschaft im Landvogteischloß (vgl. über diese Gesellschaft und den Herrengarten Fricker 158 ff, über die Wappentafeln außerdem folgende Beschlüsse [Protokoll der Gartengesellschaft]: Dato [1701 5. 1] ist erkennt worden, das die taffel, worinnen der brüeder der gartengesellschafft schilt sein, solle verbesseret werden, domit nit ein jedtweder sein schilt herauß nemmen könne, wan es ihme beliebe. — 1705 5. 3 Der schlüssell zue der neüwen gartengesellschafft schilten solle dem seckellmstr. vbergeben werden);

f) die Wappen von Mitgliedern der Emausbruderschaft, teilweise im Landvogteischloß, teilweise in Unter-Wil, teilweise im Besitz des Hrn. Eug. Steimer;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

g) die Ratstafel von 1736 und die Tafel der Besitzer des Stadhofs im Landvogteischloß;

h) die Stammtafeln Baldinger I und II (18. Jhdt.) im Besitz des † Hrn. Dr. L. A. Falck in Luzern;

i) das Wappenbuch von 1855 (angeführt WB 1855);

k) Stich mit den farbigen Wettinger Äbtewappen und den Namen der Konventualen unter Alberich Denzler im Besitz des Hrn. Eug. Steimer (angeführt Catalogus 1826);

l) ein Manuskript über den Adel der Grafschaft Baden mit einer Schultheißenliste und zugehörigen Wappen und Notizen (18. Jhdt.) im Besitz des Hrn. Stadtrat Eug. Lang (angeführt Ms. Lang);

m) das größere und kleinere Schultheißenverzeichnis (17. Jhdt.) im Stadtarchiv Baden (Bd. 68[a]), das größere von der Hand des Stadtschreibers Joh. Beat Bodmer ist eine Vorarbeit zu dessen Schultheißenbuch von 1672 (oben a);

n) eine Reihe Wappendarstellungen auf Glasgemälden, Grabmälern, Kirchenparamenten, Waffeleisen usw., die gehörigen Ortes angeführt werden wie vereinzelte Wappen aus Baden sonst nicht betreffenden Wappenbüchern.

Der Text mußte so knapp als möglich gehalten werden. Anzuführen war das erste Auftreten der Familien in den Urkunden, Jahrzeit- und Kirchenbüchern bzw., wo es bekannt ist, das Datum der Einbürgerung, dann die ältern und hervorragenderen Glieder des Geschlechts (Schultheißen, Geistliche, Lehrer); eigentliche Familiengeschichten waren selbstverständlich ausgeschlossen, überhaupt Vollständigkeit weder beabsichtigt noch möglich, wird daher auch förmlich abgelehnt. Gegenüber den Ausführungen eines Anonymus im Schweiz. Geschlechterbuch IV (1913) 775 und 787, dessen Behauptungen wirklich durch keine Sachkenntnis getrübt sind, ist nämlich festzustellen, daß das Stadtarchiv Baden keineswegs 'durch den Vandalismus der kriegerischen Zeiten' und 'teils durch Raub, teils durch böswillige Zerstörung nur sehr lückenhaft erhalten' ist, sondern einen sehr ansehnlichen ältern Bestand aufweist wie die Archive von Aarau und Bremgarten, daß insbesondere auch — was dem Anonymus völlig unbekannt ist — ein altes Bürgerbuch und ein sehr bemerkenswertes altes Jahrzeitbuch (geschrieben um 1400 auf Grundlage eines ältern, dann von verschiedenen Händen des 15. Jhdts. fortgeführt) vorhanden ist, die über die ältern Geschlechter in Verbindung mit den Urkunden — bis 1500 mehr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als tausend Stück —, den Rats- und Regimentsbüchern und alten Rechnungsbüchern die wertvollsten Aufschlüsse geben und zwar schon für das ausgehende Mittelalter so viel, daß eine erschöpfende Wiedergabe den Text ungebührlich hätte anschwellen lassen. Nur eine Lücke ist zu bedauern, aber die war nie ausgefüllt: daß die Badener Geistlichkeit entgegen den kirchlichen Vorschriften (Conc. Trid. Sess. XXIV can. 1 und 2 de ref. matr. vom 11 11. 1563, Synode von Konstanz von 1567, vgl. Ed. Heydenreich Handb. d. prakt. Genealogie II [1913] 32) die Kirchenbücher so spät begann (erst 1573) und dann so leichtfertig führte, daß für mehrere Jahre hinter einander jede Eintragung fehlt (beispielsweise fehlen 1576 [nur erste Hälfte Jänner und 1 Eintragung am Jahresschluß], 1588 letztes Vierteljahr, 1589 ebenso, 1590 erstes Vierteljahr, 1591 und 1592 ganz, 1593 [nur 3 Eintr.], 1594 [nur 9 Eintr.], 1595 ganz, 1596 [nur 3 Eintr.], 1597 erstes Halbjahr). Nicht umsonst hat nachher ein Geistlicher bemerkt: Negligentiae notam merito subeunt, quicunque sub hoc tempus uel parochi uel adiutoris officio perfuncti fuêre. — Die Stammtafeln mußten stark gekürzt werden, wo es sich nicht um eine der bedeutenden alten erloschenen Sippen handelte oder die Familie die Mehrkosten des Satzes übernahm.

Die Quellen sind überall angegeben, immerhin in dem Sinne, daß 'Die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden im Aargau', herausgegeben von F. E. Welti (2 Bände, 1896 und 1899) in der Regel nicht angeführt worden sind, sondern bei Daten ohne Quellen einfach als citiert zu gelten haben, gerade wie bei den Wahlen zu Ämtern der Hinweis auf das Regimentsbuch sich erübrigte.

Auf die Familien mit Wappen folgt ein Verzeichnis der in Baden bis 1798 verbürgerten Familien ohne Wappen, soweit sie aus dem alten Bürgerbuche, den Säckelmeisterrechnungen, den städtischen Urkunden und den Ratsmanualen (dh. den Registern, Stichwort: Bürgerrecht) ersichtlich waren.

Über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts muß auf das Stadtrecht einerseits und auf die bezüglichen Ausführungen im Aarauer Wappenbuche andererseits verwiesen werden, die im wesentlichen auch für Baden gelten, insbesondere die dort festgestellte Tatsache, daß ein Patriziat im Rechtssinne sich nicht ausbilden konnte.

Vorarbeiten waren — abgesehen vom Urkundenbuch — nicht vorhanden, sondern der ganze ältere Bestand des Stadtarchivs mußte durchgearbeitet und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch auswärtiges Material beigebracht werden. Da war es erfreulich, werktätige Hilfe zu finden, der hier dankbar zu gedenken ist. Vor allem hat Hr. Dr. F. E. Welti sie geleistet, indem er die städtischen Urkunden seit 1500 — mehr als 1000 Stück — in ausführlichen Regesten bearbeitete und die Säckelmeisterrechnungen auszog. Hr. Staatsarchivar Dr. H. Herzog stellte das Material aus dem aarg. Staatsarchiv, namentlich eine Reihe Siegel, zur Verfügung; Hr. Staatsarchivar Dr. H. Nabholz übermittelte Urkunden und Siegel aus dem Staatsarchiv Zürich, weitere Mitteilungen aus Zürcher Quellen sind der Direktion des Landesmuseums (Hrn. Dr. Lehmann), Hrn. Dr. F. Hegi (Glückshafenrodel von 1504 usw.) und Hrn. Dr. F. Burckhardt zu verdanken; das Staatsarchiv Basel — Hr. Staatsarchivar Dr. A. Huber und Hr. Archivschreiber L. Säuberlin — übersandte Urkunden, Siegel und Wappen; aus dem Luzerner Staatsarchiv erteilte Hr. Staatsarchivar P. X. Weber die gewünschten Aufschlüsse, Hr. Major G. von Vivis gab aus seinen reichen Sammlungen zahlreiche Nachweise über Wappen von Badener Sippen, und aus den Berner genealogischen und heraldischen Handschriften beantwortete Hr. Bundesarchivar Prof. Dr. H. Türler zahlreiche Fragen; weitere willkommene Mitteilungen aus Engelberger und andern Quellen stammen von Hochw. Hrn. Dr. P. Ignaz Heß und aus den Mellinger Kirchenbüchern von Hrn. Kaplan Konrad Kunz in Mellingen. Der leider inzwischen verstorbene Hr. Dr. L. A. Falck in Luzern stellte alte Stammtafeln mit zahlreichen Wappen, namentlich aber eine Quelle zur Verfügung, die noch kein Badener Historiker gekannt hat und benutzen durfte, das Hausbuch Amberg-Falck, das überaus wertvolle Aufschlüsse geboten hat. Die vorzüglichen Wappenzeichnungen stammen von Hrn. Eug. Steimer in Baden, der sich auch sehr um die Vervollständigung der Wappensammlung bemüht hat.

Besonderer Dank aber gebührt der Stadt Baden und den Behörden, die das Erscheinen des Buches ermöglicht haben.

Aarau, Ostern 1920

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf